

Schule Rorbas-Freienstein-Teufen

Reglement Tagesbetreuung

Erlassen durch die Schulpflege am 26. März 2009, Inkrafttreten per 17. August 2009
8. Revision durch die Schulpflege am 11. April 2024, Inkrafttreten per 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Art.
	Rechtsgrundlage	1
	Geltungsbereich	2
	Sprachregelung	3
II.	Grundsätze	
	Allgemein	4
III.	Aufnahme- und Austrittsverfahren	
	Registrierung	5
	Anmeldung	6
	Aufnahme	7
	Kündigung durch Erziehungsverantwortliche	8
	Kündigung durch Schule	9
IV.	Abwesenheiten	
	Allgemein	10
	Krankheit	11
V.	Versicherung und Haftung	
	Unfall	12
	Diebstahl und Beschädigungen	13
VI.	Elternbeiträge	
	Allgemein	14
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Inkraftsetzung	15

Anhänge

1. Anhang 1 zu Reglement Tagesbetreuung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Rechtsgrundlage	¹ Gestützt auf den Schulgemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2008 erlässt die Schulpflege dieses Reglement. Für die Einrichtung von max. 30 Plätzen für die Morgen- und Nachmittagsbetreuung wurden jährlich wiederkehrende Betriebskostenbeiträge der Schule von max. CHF 65'000.00 genehmigt (exkl. Mittagstisch). ² Es gelten zudem gemäss Schulpflegebeschlüssen vom 19. März bzw. 2. Oktober 2008 folgende zusätzlichen Rahmenbedingungen: - Es erfolgt keine Erhöhung des Steuerfusses für die Finanzierung der Tagesbetreuungsangebote - Die Elternbeiträge haben mindestens 50% der laufenden Betriebskosten der einzelnen Angebote (ausgenommen Mittagstisch) zu decken.
Art. 2	Geltungsbereich	Dieses Reglement gilt für die Behörden, das Personal der Schule und die Angebotsnutzenden (Erziehungsverantwortliche).
Art. 3	Sprachregelung	Die Bestimmungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden. Der verwendete Begriff „Erziehungsverantwortliche“ beinhaltet alle Formen der Erziehungsverantwortlichkeit.

II. Grundsätze

Art. 4	Allgemein	¹ Mit dem neuen Volksschulgesetz wurden die Gemeinden (Schulen) verpflichtet, bedarfsgerechte Betreuungsangebote einzurichten. Dabei haben die Gemeinden den nötigen Freiraum, dieses Angebot individuell, mit Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten, zu gestalten. Diese aufgrund des ermittelten Bedarfs angebotene Betreuungsleistung ist kostenpflichtig. Sie ist eine Ergänzung zu der im Rahmen der Blockzeiten angebotenen Betreuung, welche unentgeltlich ist. ² Die Schulpflege beschliesst über Art und Umfang der Angebote und Teilnehmerzahlen. ³ Einer Betreuungsperson werden in der Regel 11 Kinder zugeteilt. Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Kindergartenkinder können für die Berechnung der Richtzahlen pro Betreuerin mit dem Faktor 1.5 gerechnet werden. ⁴ Grosser Wert wird auf eine gesunde Ernährung gelegt. Die Mahlzeiten können von aussen bezogen oder selbst zubereitet werden. In der Morgenbetreuung ist ein einfaches Frühstück eingeschlossen. Am Mittagstisch erhalten die Kinder eine vollwertige warme Mahlzeit einschliesslich Getränk und bei der Nachmittagsbetreuung erhalten sie einen Zvieri. Anschliessend haben die Kinder Gelegenheit für Schulaufgaben, Spiele, Unterhaltung oder Erholung.
--------	-----------	---

Im Betreuungsangebot werden die Kinder in der Sozialkompetenz gefördert. Das Bewusstsein, in einer Gemeinschaft zu leben und Teil dieser Gemeinschaft zu sein, wird durch die gemeinsam verbrachte Zeit vertieft. Die Tagesbetreuung bietet Raum für soziale Lernprozesse. Die Durchmischung der Kindergruppen fördert die Integration anderssprachiger Kinder im sozialen Netz.

III. Aufnahme- und Austrittsverfahren

Art. 5 Registrierung

¹ Kinder, die an den schulergänzenden Betreuungsangeboten teilnehmen, müssen vorgängig über die Webseite der Schule (www.schule-rft.ch) erfasst werden. Dazu werden folgende Angaben benötigt: aktuelle Steuerrechnung (zur Berechnung der Tarifstufe), Notfallkontakte, Lebensmittelunverträglichkeiten, Medikamenteneinnahme.

² Bei registrierten Kindern ist ein vereinfachtes Verfahren möglich.

Art. 6 Anmeldung

¹ Nach abgeschlossener Registrierung erfolgt die Anmeldung für die spezifischen Betreuungsangebote über die Webseite der Schule. In Ausnahmefällen kann die Anmeldung direkt in der Schulverwaltung vorgenommen werden. Die Anmeldungen erfolgen auf Schuljahresbeginn und gelten bis zum Ende des Schuljahres. Bei Neuzuzug oder zusätzlichem Bedarf aufgrund von veränderten privaten Tagesstrukturen sind – ein entsprechendes Platzangebot vorausgesetzt – auch Anmeldungen während des Schuljahrs möglich. Diese haben jeweils auf den 1. des Monats, mindestens 14 Tage im Voraus, zu erfolgen. Die unterschiedlichen Betreuungsangebote können pro Kind differenziert angemeldet werden. Allfällige gesundheitliche Probleme (z.B. Lebensmittelunverträglichkeiten oder Medikamenteneinnahmen) sind bei der Anmeldung zu vermerken.

² Die Anmeldungen sind nach erfolgter Bestätigung verbindlich. Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsverantwortlichen mit dem Reglement inkl. Anhängen einverstanden. Sie sind verantwortlich, dass ihr(e) Kind(er) die Betreuungsangebote an den vereinbarten Tagen regelmässig besucht/besuchen.

³ Unter Berücksichtigung freier Plätze können Kinder auch kurzfristig für einzelne Betreuungsangebote angemeldet werden. Solche Anfragen/Anmeldungen müssen in der Regel 24 Stunden (Arbeitstage) vor Beginn des Betreuungsangebotes bei der Betriebsleitung eingehen und von dieser bestätigt werden. Zusätzliche Anmeldungen sind verbindlich und werden zum Volltarif berechnet.

Art. 7 Aufnahme

¹ Für den Aufnahmeentscheid sind folgende Instanzen verantwortlich (bei Ablehnung jeweils die nächsthöhere):

1. Betriebsleitung Tagesbetreuung
2. Leitung Gesamtschule
3. Schulpflege

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

² Die Bestätigung für die Aufnahme oder Absage erfolgt schriftlich.

Art. 8	Kündigung durch Erziehungsverantwortliche	Austritte bei allen Angeboten sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf das Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat termingerecht und schriftlich an die Schulverwaltung erfolgen.
Art. 9	Kündigung durch Schule	¹ Die Leitung Gesamtschule ist berechtigt, Kinder aus folgenden Gründen vorübergehend oder dauerhaft von der Betreuung auszuschliessen bzw. das Angebot zu kündigen: - nach erfolgloser mehrfacher schriftlicher Mahnung aufgrund von Zahlungsver säumnissen - nach erfolgtem Elterngespräch bei - wiederholten unentschuldigten Abwesenheiten - wiederholten disziplinarischen Schwierigkeiten - weiteren Gründen, welche die Interessen des Betriebs rechtfertigen ² Ein Ausschluss bzw. eine Kündigung erfolgt in Form einer schriftlichen Anordnung, gegen welche den Erziehungsverantwortlichen ein Rekurs an die nächsthöhere Instanz gemäss Art. 7 zusteht.

IV. Abwesenheiten

Art. 10	Allgemein	¹ Die Erziehungsverantwortlichen sind verpflichtet, voraussehbare Abwesenheiten (Schulausflüge, Jokertage usw.) der Betriebsleitung mindestens 24 Stunden im Voraus mitzuteilen. ² Es erfolgen keine Kostenrückerstattungen bei einzelnen Abwesenheiten/Abmeldungen. Ab einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von 14 aufeinanderfolgenden Tagen ist gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine Kostenrückerstattung möglich. Ein entsprechendes Gesuch ist an die Schulverwaltung zu richten. ³ Erscheint ein angemeldetes Kind nicht rechtzeitig am Betreuungs-ort, werden die Erziehungsverantwortlichen umgehend kontaktiert.
Art. 11	Krankheit	¹ Die Tagesbetreuung nimmt keine kranken Kinder auf. Kranke Kinder werden in Absprache mit den Erziehungsverantwortlichen nach Hause geschickt. ² Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind durch die Erziehungsverantwortlichen für die Morgenbetreuung bis spätestens 07.00 Uhr, für den Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung bis spätestens 08.00 Uhr des betreffenden bzw. ersten Absenztages der Betriebsleitung zu melden.

V. Versicherung und Haftung

Art. 12	Unfall	¹ Für Unfälle sind Kinder in der obligatorischen privaten Krankenversicherung versichert. Im Falle von Deckungsunterbrüchen aufgrund von Prämienzahlungsver säumnissen durch die Erziehungsverantwortlichen lehnt die Schule jede Haftung ab. ² Bei einem Unfall während der Betreuung sind die Mitarbeitenden der Tagesbetreuung berechtigt, den Notarzt aufzusuchen. Die Erziehungsverantwortlichen werden umgehend benachrichtigt.
---------	--------	---

Art. 13	Diebstahl und Beschädigungen	Bei Diebstahl von oder Beschädigung an persönlichen Gegenständen der Kinder übernimmt die Schule keine Haftung. Zu Schulanlagen, Mobiliar, Spielgeräten usw. ist Sorge zu tragen. Für Schäden, welche ein Kind mutwillig oder fahrlässig verursacht, haften die Erziehungsverantwortlichen bzw. deren Privathaftpflichtversicherung.
---------	------------------------------	--

VI. Elternbeiträge

Art. 14	Allgemein	Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote werden Elternbeiträge erhoben. Die Details sind im Anhang 1 geregelt.
---------	-----------	--

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15	Inkraftsetzung	Das revidierte Reglement wurde durch Beschluss der Schulpflege vom 11. April 2024 genehmigt und tritt per 1. August 2024 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Version, gültig seit 1. August 2023.
---------	----------------	--

SCHULE RORBAS-FREIENSTEIN-TEUFEN



Patrick Liepold
Präsidium Schulpflege



Ariane Klein
Leitung Schulverwaltung

Anhang 1 zu Reglement Tagesbetreuung

Erlassen durch die Schulpflege am 26. März 2009, Inkrafttreten per 17. August 2009
8. Revision durch die Schulpflege am 11. April 2024, Inkrafttreten per 1. August 2024

1. Betreuungsangebote

Die Betreuungsangebote können von Schülerinnen und Schülern der Kindergarten- und Primarstufe genutzt werden. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe steht ein Mittagstisch-Angebot zur Verfügung (ohne Betreuung). Die Verantwortung der Tagesbetreuung beginnt beim Eintreffen der Kinder und Jugendlichen in der Betreuungseinrichtung. Die Angebote der Tagesbetreuung stehen ausschliesslich während der Schulwochen zur Verfügung. Ausserhalb der offiziellen Betreuungszeiten übernimmt die Schule keine Verantwortung. In den Schulferien und an weiteren schulfreien Tagen (gemäss offiziellem Ferienplan) findet keine Betreuung statt. An den Weiterbildungstagen gibt es ein Betreuungsangebot. Vor Feiertagen sind die Betreuungszeiten bis 17.00 Uhr verkürzt.

1.1. Morgenbetreuung

- 07.00 bis 08.15 Uhr
- Kindgerechte Betreuung
- Gesundes Frühstück
- Um 08.15 Uhr werden die Kinder in den Unterricht geschickt. Für die Kindergärten in Freienstein und Teufen besteht ein Transport mit dem Schulbus.

1.2. Mittagstisch

- 11.50 bis 13.40 Uhr
- Kindgerechte Betreuung
- Gesundes Mittagessen
- Für die Kindergartenstufe: Transport von und in die Kindergärten Freienstein und Teufen mit Schulbus

1.3. Nachmittagsbetreuung

- 13.30 - 16.30 oder 13.30 - 18.15 Uhr für Kinder, die am Nachmittag keinen Unterricht haben
- 15.15 - 18.15 Uhr für Kinder, die nach dem Unterricht kommen
- Kindgerechte Betreuung
- Gesunder Zvieri
- Schulaufgaben werden selbständig erledigt. Zweimal pro Woche steht jeweils von 16.30 bis 17.15 Uhr eine Aufgabenhilfe zur Verfügung.
- Der Besuch privater Freizeitaktivitäten, wie Sportverein, Musikunterricht usw. ist möglich; die Kinder werden rechtzeitig losgeschickt - ein Transportdienst wird durch die Schule nicht zur Verfügung gestellt.
- Abholzeiten: Die Kinder können ab 17.00 Uhr abgeholt werden oder sie können in Absprache zwischen den Erziehungsverantwortlichen und der Betriebsleitung selbständig nach Hause gehen.

1.4. Mittagstisch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe

- 12.00 bis 12.50 Uhr
- Keine Betreuung im Anschluss an das Mittagessen
- Gesundes Mittagessen in der Sekundarschule (Wahlfach WAH) oder in der Tagesbetreuung
- Kosten: CHF 10.00/Tag (bzw. CHF 190.00/Semester für 1x Mittagstisch pro Woche)
- sporadische Teilnahme nicht möglich

2. Aufgaben

Trägerin der Tagesbetreuung ist die Schule Rorbas-Freienstein-Teufen. Die strategische Führung obliegt der Schulpflege und insbesondere dem Ressort Schülerbelange. Die operative Leitung liegt bei der Leitung Gesamtschule bzw. der Betriebsleitung Tagesbetreuung. Die Schulverwaltung ist in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung weitgehend für die administrativen Belange der Betreuungsangebote und die rechtliche Beratung der verschiedenen Organe zuständig.

2.1. Schulpflege

Das Ressort Schülerbelange ist namentlich zuständig für

- die Vorberatung des Reglements „Tagesbetreuung“ zuhanden der Schulpflege
- die Koordination bzw. definitive Festlegung der verschiedenen Betreuungsangebote
- die Einhaltung des Schulgemeinde-Beschlusses, insbesondere der Finanzierungsgrundsätze

2.2. Leitung Gesamtschule

Die Leitung Gesamtschule ist namentlich zuständig für

- die Aufsicht über die Tagesbetreuung und Führung der Betriebsleitung
- den Ausschluss von Kindern von einzelnen Angeboten
- die Information im Rahmen des Kommunikationskonzepts der Schule

2.3. Betriebsleitung Tagesbetreuung

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einer separaten Stellenbeschreibung geregelt.

Die Betriebsleitung ist namentlich zuständig für

- die Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes
- die Betreuung der Kinder
- die Bewilligung bzw. Ablehnung von Anmeldungen
- die Führung der Betreuungspersonen
- die Zusammenarbeit mit Eltern
- die Tüftung von Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets und der Finanzkompetenzen

2.4. Betreuungspersonen

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in separaten Stellenbeschreibungen geregelt.

Die Betreuungsarbeit wird durch Personen, welche über Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen, geleistet. Sie unterstützen die Betriebsleitung bei der Sicherstellung des Betriebes und der Betreuung der Kinder.

3. Betriebsorganisation

3.1. Betriebszeiten

Die Betreuungsangebote stehen in der Regel bei einer Mindestzahl von durchschnittlich 6 Kindern täglich während folgender verbindlicher Zeiten zur Verfügung:

Morgenbetreuung	07.00 bis 08.15 Uhr
Mittagstisch KG+PS	11.50 bis 13.40 Uhr
Mittagstisch SEK	12.00 bis 12.50 Uhr
Nachmittagsbetreuung lang	13.30 bis max. 18.15 Uhr
Nachmittagsbetreuung kurz	13.30 bis max. 16.30 Uhr bzw. 15.15 bis max. 18.15 Uhr

3.2. Räumlichkeiten

Die Betreuung erfolgt in den Räumlichkeiten der Primarschulanlage Rorbas, in denen Essen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben (Nachmittagsbetreuung) ebenso wie Spielen möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten. Die gesamte Schulanlage kann nach Bedarf und Möglichkeiten unter Aufsicht genutzt werden (Schulhausplätze, Turnhalle, Fachräume usw.). Die Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Brandschutz sowie Lebensmittel- und Wohnhygiene entsprechen.

3.3. Mahlzeiten/Getränke

Das Mitbringen anderer Getränke oder Esswaren ist nur aus medizinischen Gründen und/oder nach Absprache mit der Betriebsleitung erlaubt.

Das Essen für den Mittagstisch wird von einem externen Anbieter bezogen. Für Frühstück, Zvieri sowie Früchte als Ergänzung zur Mittagstisch-Mahlzeit ist die Betriebsleitung Tagesbetreuung verantwortlich. Als Getränk steht Leitungswasser zur Verfügung, zum Frühstück auch andere Getränke.

4. Personalbedarf

Der Personalbedarf ist bezüglich Zahl und Qualifikation der Mitarbeitenden auf die Anzahl der angemeldeten Kinder und deren Betreuungsbedürfnisse abzustimmen (siehe auch Reglement Art. 4 Abs. 3). Er wird jeweils nach Festlegung des definitiven Bedarfs für das neue Schuljahr festgelegt.

Die Betreuung im Rahmen eines Gesamt-Angebots von mehr als 20 Stunden pro Woche unterliegt den Hort-Richtlinien vom 12. Juni 2019 und hat durch Personen zu erfolgen, welche über eine von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich für diese Tätigkeit anerkannte Ausbildung verfügen.

5. Elternbeiträge und Rechnungstellung

Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote werden Beiträge von den Erziehungsverantwortlichen erhoben. Erziehungsverantwortliche im Sinne dieses Reglements sind Eltern, Stiefeltern, eingetragene Partnerschafts- sowie Konkubinats-Eltern der im gleichen Haushalt lebenden gemeinsamen Kinder.

Die Minimal- bzw. Maximalbeiträge werden durch die Schulpflege festgelegt. Je nach Wirtschaftskraft wird eine Subventionierung auf die Angebotskosten gewährt. Zudem wird ein Mehrkinderrabatt gewährt, wenn mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt Betreuungsangebote besuchen.

5.1 Beitragsberechnung

Der Beitrag wird in Tagessätzen erhoben. Der Tagessatz berechnet sich aus einem Einkommens- und Vermögensanteil sowie einem allfälligen Mehrkinderrabatt.

5.1.1 Gesamteinkommen

Die Grundlage für die Berechnung der Ermässigung bildet das Gesamteinkommen, welches der Summe des massgebenden Haushaltseinkommens und des massgebenden Vermögensanteils entspricht.

Als massgebendes Haushaltseinkommen gilt die Summe der steuerbaren Einkommen der Erziehungsverantwortlichen.

Der massgebende Vermögensanteil entspricht 10 Prozent des steuerbaren Vermögens der Erziehungsverantwortlichen.

5.1.2 Tarifstufen

Tarifstufe	steuerbares Einkommen plus 10% steuerbares Vermögen in CHF		Ermässigung
	von	bis	
1	0	40'000	25%
2	40'001	50'000	20%
3	50'001	60'000	15%
4	60'001	70'000	10%
5	70'001	80'000	5%
6	80'001	und mehr	0%

5.1.3 Mehrkinderrabatt

Besuchen mehr als 1 Kind der Erziehungsverantwortlichen ein Betreuungsangebot, werden (ab dem 2. Kind) Mehrkinderrabatte auf dem jeweiligen Tagessatz gewährt.

1. Kind Volltarif (jeweiliger Tagessatz)

2. / 3. / 4. Kind (und weitere) 15 % Rabatt pro Kind

Als 1. Kind gilt jeweils das älteste Kind einer Familie, welches die Tagesbetreuung besucht.

5.1.4 Angebotspreise nach Tarifstufen (TS)

Angebotspreise pro Tag in CHF

	TS 1	TS 2	TS 3	TS 4	TS 5	TS6
Morgenbetreuung	11.00	11.00	11.00	11.00	11.00	11.00
Mittagstisch KG+PS	15.00	16.00	17.00	18.00	19.00	20.00
Mittagstisch SEK	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00
Nachmittag lang	32.25	34.40	36.55	38.70	40.85	43.00
Nachmittag kurz 1	19.50	20.80	22.10	23.40	24.70	26.00
Nachmittag kurz 2	19.50	20.80	22.10	23.40	24.70	26.00

Angebotspreise pro Semester in CHF (jeweils 1x pro Woche)

	TS 1	TS 2	TS 3	TS 4	TS 5	TS6
Morgenbetreuung	209.00	209.00	209.00	209.00	209.00	209.00
Mittagstisch KG+PS	285.00	304.00	323.00	342.00	361.00	380.00
Mittagstisch SEK	190.00	190.00	190.00	190.00	190.00	190.00
Nachmittag lang	612.75	653.60	694.45	735.30	776.15	817.00
Nachmittag kurz 1	370.50	395.20	419.90	444.60	469.30	494.00
Nachmittag kurz 2	370.50	395.50	419.90	444.60	469.30	494.00

In begründeten Fällen kann die Schulpflege auf schriftliches Gesuch hin den Minimalbeitrag individuell reduzieren.

5.1.5 Offenlegungspflicht

Die Erziehungsverantwortlichen sind verpflichtet, ihre Steuerzahlen (aktuelle Steuerrechnung) der Schule gegenüber offenzulegen. Die Angaben werden streng vertraulich behandelt. Bei einem Verzicht wird automatisch der Maximalbeitrag des besuchten Angebots verrechnet.

Quellensteuerpflichtige melden sich zur Berechnung des Beitrages direkt bei der Schulverwaltung.

Zu Unrecht bezogene Subventionen können zurückverlangt werden. Bei Falschangaben behält sich die Schule vor, an die Strafverfolgungsbehörden zu gelangen.

5.1.6 Beiträge bei weniger als durchschnittlich sechs Kindern

Werden für ein Angebot über einen längeren Zeitraum durchschnittlich weniger als sechs Kinder angemeldet, behält sich die Schule vor, die Kosten unter Einhaltung der bewilligten Finanzierungsgrundsätze entsprechend zu erhöhen.

5.1.7 Beiträge bei sporadischen Anmeldungen

Für sporadische Anmeldungen werden die Maximalbeiträge gem. Ziff. 5.1.3 berechnet:

Morgenbetreuung	CHF 11.00
Mittagstisch	CHF 20.00
Nachmittag lang	CHF 43.00
Nachmittag kurz	CHF 26.00

Dieses Angebot gilt nur für sporadische Besuche. Für regelmässige Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes ist eine ordentliche Anmeldung erforderlich.

5.2 Rechnungsstellung und Mahngebühren

Anmeldungen für Angebote gelten bis zum Ende des Schuljahres. Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus pro Schulsemester. Es werden 19 Wochen pro Semester in Rechnung gestellt. Damit werden schulfreie Tage pauschal berücksichtigt.-Die Zahlung kann in monatlichen Raten erfolgen.

Kommen die Erziehungsverantwortlichen ihrer Zahlungspflicht nicht vereinbarungsgemäss nach, so zieht dies bei der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 und nach erfolgloser dritter Mahnung einer Rechnung, einen sofortigen Ausschluss vom Betreuungsangebot nach sich.

Die Rechnungen sind für allfällige Steuerzwecke aufzubewahren.

Berechnungsbeispiele für die Elternbeiträge

Beispiel 1

Familie X, zwei Kinder im Schulalter

- die Kinder besuchen an 2 Tagen in der Woche den Mittagstisch
- steuerbares Haushaltseinkommen: CHF 62'000
- steuerbares Vermögen: CHF 50'000

massgebendes Einkommen	CHF	62'000
massgebender Vermögensanteil (10%)	CHF	5'000
Berechnungsgrundlage (entspricht Tarifstufe 4)	CHF	67'000

Tagessatz Mittagstisch Kind 1	CHF	18.00
Tagessatz Mittagstisch Kind 2	CHF	18.00
Abzüglich 15% Mehrkinderrabatt für Kind 2	CHF	2.70
Kosten für 2 x Mittagstisch pro Woche	CHF	66.60

Kosten pro Semester (19 Wochen)	CHF	1'265.40
Jährliche Gesamtbelastung (38 Wochen)	CHF	2'530.80

Beispiel 2

Familie Y, ein Kind im Schulalter

- das Kind besucht an 2 Tagen die lange Nachmittagsbetreuung
- steuerbares Haushaltseinkommen: CHF 36'000
- steuerbares Vermögen: CHF 0

massgebendes Einkommen:	CHF	36'000
massgebender Vermögensanteil (10%)	CHF	0
Berechnungsgrundlage (entspricht Tarifstufe 1)	CHF	36'000

Tagessatz Nachmittag lang	CHF	32.25
Kosten für 2 x Nachmittag lang pro Woche	CHF	64.50

Kosten pro Semester (19 Wochen)	CHF	1'225.50
Jährliche Gesamtbelastung (38 Wochen)	CHF	2'451.00

Beispiel 3

Familie Z, drei Kinder im Schulalter

- die Kinder besuchen an 2 Tagen die kurze Nachmittagsbetreuung
- steuerbares Haushaltseinkommen: CHF 100'000
- steuerbares Vermögen: CHF 500'000

massgebendes Einkommen	CHF	100'000
massgebendes Vermögen	CHF	50'000
Berechnungsgrundlage (entspricht Tarifstufe 6)	CHF	150'000

Tagessatz Nachmittag kurz Kind 1	CHF	26.00
Tagessatz Nachmittag kurz Kind 2	CHF	26.00
Tagessatz Nachmittag kurz Kind 3	CHF	26.00
Abzüglich 15% Mehrkinderrabatt für Kind 2	CHF	- 3.90
Abzüglich 15% Mehrkinderrabatt für Kind 3	CHF	- 3.90
Kosten für 2 x Nachmittag kurz pro Woche	CHF	140.40

Kosten pro Semester (19 Wochen)	CHF	2'667.60
Jährliche Gesamtbelastung (38 Wochen)	CHF	5'335.20